



INSTITUT FÜR BAUSTELLENSICHERHEIT – POSTFACH 1965 – 59529 LIPPSTADT

**Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf**

**Stellungnahme zur Anhörung am 26.06.2013  
im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**PCB-Belastung in öffentlichen Gebäuden  
wie Schulen, Kitas und Sporthallen**

**Drucksache 16/1257**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/919**

Alle Abg

- SV-133 STELLUNGNAHME DES INSTITUT FÜR BAUSTELLENSICHERHEIT (IFB)  
ZUR PCB-BELASTUNG IN ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN

18.Juni 2013 / HW

Das Institut für Baustellensicherheit beschäftigt sich seit Jahren mit arbeitsschutzfachlichen und bautechnischen Schadstofffragen im Bauwesen, sowohl in der gutachterlichen Beratung, als auch in der fachtechnischen Begleitung bei Bau- und Dekontaminationsmaßnahmen. Mit dieser Erfahrung zum Umgang mit Schadstoffen unterstützen wir die Tätigkeiten des Landtages im Zuge dieser Anhörung.

Als Sachverständiger für Arbeitsschutz im Hoch- und Tiefbau treffen wir immer wieder auch auf Gebäude mit Schadstoffbelastungen, so auch mit PCB-Belastungen. Dabei beschränke ich mich hier auf die Betrachtung von Gebäuden aus Eigentümer- und Bauherrensicht und auf die Arbeitsplätze in diesen Gebäuden.

Festzustellen ist, dass PCB begründet als krebserregend und fruchtschädigend anzusehen ist. Somit sind belastete Gebäude regelmäßig aus unterschiedlichen Rechtsnormen entsprechend einzuordnen und zu bewerten.

Beim Gebäudebesitz ist es im Zusammenhang mit der Substanzerhaltung regelmäßig notwendig die Gebäude nach dem Landesbaurecht (BauONW) instandzuhalten. Liegen Verdachtsmomente aus Alter/Baujahr und Gebäudetyp vor, die Anlass geben, dass PCB-haltige Materialien im Gebäude verwendet worden sein könnten, ist dies zu ermitteln und anhand der messtechnischen Ergebnisse zu bewerten. Ist er nicht zugleich Betreiber des Gebäudes trifft ihn nur dann eine Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen, wenn die zurzeit gängigen Grenzwerte überschritten werden.



Ein unmittelbares Sanierungsgebot PCB-belasteter Gebäuden besteht in NRW nicht.

Neben dem Eigentümer kann die PCB-Belastung aber neben dem Eigentümer als Gebäudebesitzer auch den Nutzer / Mieter und Betreiber eines Gebäudes treffen, insbesondere, wenn dort Arbeitsplätze eingerichtet und betrieben werden.

Dann sind von ihm nach der arbeitsschutzrechtlichen Gesetzgebung eine Gefährdungs- und Belastungsanalyse durchzuführen und entsprechend der festgestellten Belastungen und Feststellungen die notwendigen Maßnahmen zu treffen und zu dokumentieren. Dieses dynamische System des Arbeitsschutzes macht nun den Umgang mit PCB-Belastungen schwierig. Hinzu kommt, dass die Bewertungen durch die jeweilige Landesgesetzgebung nicht bundeseinheitlich ist. Die großzügigere Interpretation von Messergebnissen wie in anderen Bundesländern, wird in NRW etwas stringenter ausgelegt. Eine eingeführte, und in diesem Zusammenhang zu beachtende, technische Baubestimmung ist die PCB-Richtlinie von 1996. Das Jahr, in dem auch das Arbeitsschutzgesetz novelliert und in seiner wesentlichen, heutigen Fassung in Kraft getreten ist.

Damit ist der Betreiber (und zumeist auch Arbeitgeber) der mit PCB-belasteten Arbeitsplätze sowohl für die Bewertung, als auch für die Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen zuständig und verantwortlich. Hier entstehen schnell vertragsrechtlich begründete Diskussionen über Zuständigkeit und Verantwortung zwischen Eigentümer, Betreiber, Arbeitgeber, Nutzer und Betroffenen.

Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, wird es erforderlich sein, geeignete Messungen durch einen erfahrenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Dieser erstellt eine aussagekräftige Analyse und Dokumentation als Grundlage für eine sachliche Bewertung und Festlegung notwendiger Schritte.

Werden an einem Gebäude Baumaßnahmen geplant, hat der Bauherr (zumeist der Eigentümer) eine weitere rechtliche Verpflichtung zu beachten - die Koordinationspflicht nach der Baustellenverordnung. Dieses Rechtsinstrument verpflichtet den Bauherrn bereits in der Planung gemäß §2 Abs.3 besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung zu überlegen, zu planen und aususchreiben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten zu berücksichtigen. PCB-Belastungen stellen aufgrund der eingangs bereits angesprochenen Einordnung als krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend nach Anhang II Nr. 2 der Baustellenverordnung besonders gefährliche Arbeiten dar, die mit besonderen Maßnahmen versehen werden müssen.

Im Falle von Sanierungsarbeiten sind die Dekontaminationen strikt getrennt von den Nutzungsabläufen zu trennen und so zu organisieren, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die Pflichten treffen den Bauherrn, der diese Leistungen nicht selbst erbringen kann. Er bedient sich dazu fachkundiger Hilfe durch Zukauf von Leistungen. Dabei steht in der Praxis häufig der Eignung und fachkundigen Auswahl das meistens an den Preis gekoppelte Vergaberecht, besonders bei öffentlichen Bauherren, im Weg. Dies bindet ihn oftmals an den Preisgünstigsten zu vergeben, was anerkanntermaßen nicht gleichzusetzen ist mit der geeignetsten Auswahl und dem besten Ergebnis.



Diesem möglichen Widerspruch darf gerade beim Umgang mit Gefahrstoffen nicht ausgewichen werden. Dies beginnt bei Auswahl der Planungsbeteiligten und setzt sich später bei der Unternehmensvergabe fort. Oft hat der Bauherr dann kaum eine Möglichkeit ein anderes als das preisgünstigste Unternehmen zu beauftragen. Bei Generalunternehmensvergabe sinkt die Möglichkeit der Einflussnahme noch weiter ab.

Allerdings bleiben ihm nach der Baustellenverordnung die damit verbundenen Verantwortlichkeiten erhalten, denn nach §3 Abs.(1a) der Baustellenverordnung kann er sich seiner Bauherrenverantwortung nicht entziehen. Um einen erfolgreichen und nachhaltig wirksamen Sanierungsverlauf realisieren zu können, muss der Bauherr in der Lage sein, diesen Ablauf verantwortlich und maßgeblich beeinflussen und steuern zu können.

Über das Auftreten von PCB-Belastungen im Bauwesen sind hinlänglich Erkenntnisse bekannt, sowohl über die Verdachtsmomente, das Auftreten, als auch zu den umfangreiche Kenntnisse über geeignete Sanierungsverfahren.

#### **Fazit**

Die Diskussion über die PCB-belasteten Gebäude wird häufig eher emotional als sachlich geführt, was sicher zum Einen an der grundsätzlich unstrittigen Gesundheitsbelastung liegt, zum Anderen aber auch nach unserer Einschätzung an der schlechten Greifbarkeit der Gefährdung. Am Beispiel Asbest wird dies sehr gut deutlich – diese Gesundheitsgefahr durch Fasernaufnahme in die Lunge ist hinreichend bekannt und die sich daraus ergebende Vorsicht bedarf kaum einer Aufklärung. Das sieht bei der Belastung durch KMF-Künstliche Mineralfasern anders aus. Obwohl die Lungengängigkeit vergleichbar der des Asbests ist, kann das Gefahrenbewußtsein hingegen nicht als adäquat vorhanden zum Asbest angesehen werden. Bei den polychlorierten Biphenylen (PCB) sieht es in der Praxis oft so aus, dass diese flüchtigen, nicht riechbaren oder greifbaren, überwiegend in der Luft oder unsichtbar an Staub angeheftet vorhandenen Stoffe, im Allgemeinen kein wirkliches Gefahrenbewußtsein erzeugen und besitzen.

Daher wäre eine sachliche Aufklärung dringend angeraten. Die Voraussetzungen, sowohl rechtlich, als auch fachlich sind gegeben und sollten stärker transparent und bewußt gemacht werden.

Lippstadt, 18.06.2013

Der Sachverständige .....  
(Unterschrift)

**Dipl.Ing.(TU) Holger W. Kruse**

Sachverständiger für Arbeitsschutz  
im Hoch- und Tiefbau

Wiedenbrücker Strasse 14  
D-59555 Lippstadt  
Fon: 02941-5001  
Mail: post@SIGEnet.de